

Statuten

Unter dem Namen "Theater im Pfarrhauskeller Waldenburg" besteht ein privatrechtlicher Verein gemäss Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Waldenburg.

Der Verein bezweckt die Durchführung von Kulturveranstaltungen aller Art, namentlich Theatervorführungen, Kabarett, Pantomime, Tanzveranstaltungen, Konzerte, Ausstellungen, Lesungen, Diskussionen. Der Verein kann mit anderen Kulturveranstaltern zusammenarbeiten. Mit dem Veranstaltungsprogramm soll die Bevölkerung von Waldenburg und von den umliegenden Gemeinden angesprochen werden; es sollen die Interessen aller Altersstufen berücksichtigt werden.

Die Veranstaltungen finden in Absprache mit dem Besitzer/der Besitzerin üblicherweise im Keller des Pfarrhauses von Waldenburg statt.

Das Vereinsjahr läuft jeweils vom 1. April bis zum 31. März des Folgejahres.

Alle natürlichen Personen im Alter von mindestens 16 Jahren sowie alle juristischen Personen können durch Anmeldung beim Vorstand Mitglied des Vereines werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch die Erklärung des Austritts auf die Mitgliederversammlung hin, durch den Tod eines Mitglieds oder durch Ausschluss.

Die Mitglieder schulden dem Verein einen jährlichen Mitgliedschaftsbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereines wird ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im Juni statt. Die Mitglieder werden hierzu mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich eingeladen und über die zu behandelnden Traktanden informiert.

Die Mitgliederversammlung hat die Kompetenz, die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle zu genehmigen, den Vorstand und die Revisionsstelle zu wählen, den Mitgliedschaftsbeitrag festzusetzen sowie über Statutenänderungen zu beschliessen. Auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds ist über die Auflösung des Vereines zu beschliessen; ein solcher Antrag ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes Mitglied eine Stimme. Vereinsbeschlüsse werden mit

der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, welche nicht durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung oder der Revisionsstelle übertragen sind.

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Funktionen des Präsidiums und des Rechnungsführers/der Rechnungsführerin werden unter den Vorstandsmitgliedern jeweils für ein Vereinsjahr zugeteilt. Im weiteren bestimmt der Vorstand, wer den Kontakt zu kommunalen und kantonalen Ämtern pflegt, wer Subventionsgesuche einreicht und wer die Adresskartei des Vereins betreut.

Der Vorstand beschliesst über das Veranstaltungsprogramm.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Durch Vereinsarbeit entstehende Auslagen werden entschädigt.

Die Revisionsstelle prüft die vom Rechnungsführer/von der Rechnungsführerin angelegte Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit und Klarheit. Sie legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor und stellt Antrag auf Genehmigung oder Abweisung der Jahresrechnung. Sie kann den Vorstand in finanziellen Angelegenheiten beraten und Vorschläge zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation einbringen.

Sympathisantinnen und Sympathisanten werden vom Vorstand laufend über die Anlässe des Vereines informiert. Sie haben kein Stimmrecht. Sie bezahlen ein jährliches Entgelt für die durch Werbeversand entstehenden Auslagen. Die Höhe des Entgelts wird vom Vorstand aufgrund der entstandenen Auslagen festgesetzt.

Der Verein bestreitet seine Verbindlichkeiten durch die Erhebung der Mitgliedschaftsbeiträge, durch Versandkostenentgelte, durch Eintrittsgelder bei Veranstaltungen sowie durch Spenden, Subventionen und Sponsorenbeiträge. Der Vorstand kann anstelle der Erhebung von Eintrittsgeldern auch eine Kollekte durchführen.

Sollte bei der Auflösung des Vereines nach Zahlung der Verbindlichkeiten noch Vermögen vorhanden sein, so ist dieses einer Institution mit möglichst ähnlichem Zweck zukommen zu lassen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 8.3.1988. Sie treten unmittelbar nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 23. Juni 2000 einstimmig beschlossen